

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 09. Oktober 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2012) und **Antwort**

Einschulungen in Berlin III – Zum Verfahren der vorzeitigen Einschulung gem. § 42, Abs. 2 SchulG Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf vorzeitige Einschulung gemäß § 42, Abs. 2 SchulG Berlin wurden in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 abgelehnt?

2. Welche konkreten Gründe, abgesehen vom Fehlen der Antragsunterlagen und von der Nichteinhaltung der Fristen, lagen für die Ablehnungen jeweils vor?

Zu 1. und 2.: In der jährlichen Statistik der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird die Anzahl der tatsächlich vorzeitig eingeschulter Schülerinnen und Schüler erfasst. Über Anzahl und Gründe abgelehnter oder zurückgezogener Anträge liegen zentral keine Daten vor.

3. Werden die Gründe für eine Ablehnung den Antragsberechtigten schriftlich mitgeteilt oder wird in den negativen Bescheiden lediglich aufgeführt, dass der Antrag rechtlich unbegründet ist und daher abgelehnt werden muss?

Zu 3.: Die Ablehnungsgründe werden den Antragsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

4. Gegen wie viele negative Bescheide wurde in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 Widerspruch eingelegt?

5. Wie viele Widerspruchsverfahren waren in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 für die Erziehungsberechtigten erfolgreich?

6. Gegen wie viele negative Widerspruchsbescheide wurde in den Schuljahren 2011/12 und 2012/2013 Klage erhoben?

7. Wie viele der Klagen waren in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 für die Erziehungsberechtigten erfolgreich?

Zu 4., 5., 6. und 7.: Da die Entscheidungen von der regionalen Schulaufsicht getroffen werden und damit von einer obersten Landesbehörde, sind Widerspruchsverfahren nicht zulässig (§ 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO). Jedoch besteht die Möglichkeit, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Gegen Entscheidungen der Schulaufsicht zur vorzeitigen Einschulung gab es in den Jahren 2011 und 2012 keine gerichtlichen Verfahren.

8. Gibt es in Berlin ein einheitliches Verfahren zur vorzeitigen Einschulung gem. SchulG § 42 Abs. 2? Wenn ja, wo ist dieses schriftlich dokumentiert und einzusehen?

Zu 8.: Das Einschulungsverfahren gilt für vorzeitig eingeschulte Kinder ebenso wie für regulär eingeschulte Kinder und ist in den Paragraphen 4 und 5 der Grundschulverordnung geregelt.

9. Eine vorzeitige Einschulung ist gemäß § 42, Abs. 2 möglich, wenn beim Kind „kein Sprachförderbedarf“ festzustellen ist. Was ist unter „kein Sprachförderbedarf“ konkret zu verstehen? Was muss ein Kind im Kompetenzspektrum der Sprachentwicklung können, um als schulreif zu gelten?

Zu 9.: Das „Gesetz zur vorschulischen Sprachförderung“, das seit 1. April 2008 gilt, schreibt vor, dass im Jahr vor Eintritt in die Schule festgestellt wird, ob ein Kind die deutsche Sprache hinreichend beherrscht, um von Beginn an erfolgreich in der Schulanfangsphase lernen zu können. Es handelt sich nicht um einen Schulreifeftest, sondern um die Feststellung der Sprachkompetenz. Die Sprachstandsfeststellung erfolgt bis zum 31.

Mai im Jahr der Schulanmeldung mit dem standardisierten Testverfahren Deutsch Plus 4.

Dieses Testverfahren ermöglicht die Feststellung, ob die Fähigkeiten eines Kindes in der deutschen Sprache über- oder unterhalb einer Schwelle liegen, die mindestens erreicht werden muss, um dem Unterricht folgen zu können. Ein Sprachförderbedarf besteht also nicht, wenn der passive und aktive Wortschatz eines Kindes so ausgeprägt ist, dass es am Unterricht ohne gravierende Probleme teilnehmen kann.

10. Wie wird der fehlende Sprachförderbedarf festgestellt? Welcher Test zur Feststellung kommt hierbei zur Anwendung? Welche Kompetenzen, Fähigkeiten oder Defizite werden in dem Test mit welchen wissenschaftlichen Methoden geprüft?

Zu 10.: Ob ein Kind keinen Sprachförderbedarf hat, wird für Kinder, die eine Einrichtung der Jugendhilfe besuchen, mit dem standardisierten Erhebungsinstrument Deutsch Plus 4 und mit dem Erhebungsbogen „Qualifizierte Statuserhebung Sprachentwicklung vierjähriger Kinder in Kitas und Kindertagespflege“ (Quasta) auf der Grundlage des Sprachlerntagebuches festgestellt. Kinder mit fehlendem Sprachförderbedarf haben in der Testung mit Deutsch Plus 4 und in der Sprachstandserhebung mit dem Erhebungsbogen „Quasta“ ein Ergebnis erzielt, welches einen Sprachförderbedarf ausschließt. Ein Sprachförderbedarf besteht also nicht, wenn der passive und aktive Wortschatz eines Kindes so ausgeprägt ist, dass es am Unterricht ohne gravierende Probleme teilnehmen kann.

11. Wer entscheidet letztlich darüber, ob ein Kind ein Sprachförderbedarf besitzt oder nicht?

Zu 11.: Die Feststellung und damit auch die Entscheidung darüber, ob Sprachförderbedarf besteht, erfolgt durch staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher in Einrichtungen der Jugendhilfe, die der Rahmenvereinbarung „Sprachstandsfeststellung“ beigetreten sind. Nach Ablauf des Testzeitraumes oder bei Widersprüchen der Erziehungsberechtigten erfolgt die Sprachstandserhebung durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren der regionalen Sprachberaterteams für vorschulische Sprachförderung.

Berlin, den 15. November 2012

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Nov. 2012)